

Christian Prantner, Benedikta Rupprecht, Michaela Kollmann
und Martin Korntheuer

TEST GEHALTSKONTEN UND FRAGEN & ANTWORTEN (FAQ) ZUM THEMA GIROKONTEN

März 2021



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

TEST GEHALTSKONTEN UND FRAGEN & ANTWORTEN (FAQ) ZUM THEMA GIROKONTEN

Wie teuer ist ein Gehaltskonto?

Das hängt von Ihrem Nutzungsverhalten ab. Die AK benutzt bei Kostenvergleichen von Girokonten bestimmte Nutzermodelle, die unterschiedliches Nutzungsverhalten modellhaft abbilden. Demnach können Sie am AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) Kostenvergleiche anhand des „Wenignutzers“ (160 Buchungen pro Jahr), des „Normalnutzers“ (280 Buchungen pro Jahr), „Vielnutzers“ (400 Buchungen pro Jahr) und „Onlinenutzers“ (350 Buchungen pro Jahr) durchführen. Sie können auch ein „eigenes Nutzerprofil“ erstellen und ein individualisiertes Ranking abrufen. Neben der Gebühr für die Kontoführung („Kontoführungsgebühr“, „Entgelt für die Kontoführung“) gibt es eine Reihe von Konto-Dienstleistungen, die gesondert verrechnet werden. **Es ist allerdings für Sie nicht einfach, diese Extraleistungen zu erfassen – denn die Banken verfolgen höchst unterschiedliche Preisstrategien.** Grundsätzlich verrechnen die Banken neben der Kontoführung Zusatzspesen für belegte Transaktionen (zB papiergebundene Überweisungen), Schaltertransaktionen (zB Bargeldeinzahlungen, Einzahlung von Zahlungsanweisungen am Schalter etc) und Kontoauszügen.

Welche Girokontoprodukte gibt es und welche Zusatzspesen fallen an?

Eine Durchsicht verschiedener Webseiten von Banken in Wien (März 2021) ergibt folgendes Bild. Erstens, es gibt eine große, interessante Palette von Girokonten. Zweitens, die Leistungen und Konto-Preise vollständig zu erfassen, ist keine leichte „Übung“.

Ein grober Überblick:

Im Rahmen der **Unicredit/Bank Austria**-Kontoprodukte – auf der Homepage werden drei Kontoprodukte (**Online-**, **GoGreen-**, **Relaxkonto**) gegenübergestellt – kosten die Transaktionen in der Filiale und im SB-Bereich 3,06 Euro (Ausnahme: Relaxkonto: spesenfrei). Die Online-Buchungskosten sind bei allen drei Kontoprodukten spesenfrei. Die Kontoführung des viel beworbenen GoGreen-Kontos ist 1. Jahr kostenlos (danach 2,98 Euro pro Monat). Das Online-Konto kostet 2,03 Euro pro Monat, das Relax-Konto 8,16 Euro pro Monat.

Die **Bawag/PSK** bewirbt auf ihrer Homepage die Konto-Box-Produkte **Small, Medium, Large und XLarge**, von denen drei Produkte vergleichend gegenübergestellt werden können. Auffallend: die Kontoführungsgebühr pro Monat und die Sollzinssätze für Kontoüberziehungen weisen große Bandbreiten auf; alle elektronischen Buchungen sind in der Kontoführung inkludiert und die Automaten-Transaktionen weisen unterschiedliche Freibuchungs-Kontingente auf – je nach Kontomodell sind entweder alle Automaten-Transaktionen inkludiert oder sie kosten 0,39 Euro je Transaktion.

Die **Erste Bank** bewirbt das **S Plus Konto** mit im „1. Jahr gratis“ beworben. Allerdings kosten im Rahmen des S Plus-Kontos manuelle und belegte Buchungen sowie Bargeldbehebungen am Schalter und im Selbstbedienungsbereich 0,97 Euro.

Die Besonderheit am S Plus Konto jedoch ist, dass die Kontoführungsgebühr durch den Kontoinhaber beeinflussbar ist.

So heißt es auf der Homepage: „Mehr Leistung, weniger bezahlen.“ Mit jeder zusätzlichen Leistung (Kreditkarte, Wertpapierdepot etc) sinkt der Preis der Kontoführung. Bei Ausnützung des maximalen Bonus beträgt die Kontoführung 8,05 Euro pro Quartal – das entspricht einer Halbierung der regulär verrechneten Kontoführung von 16,09 Euro pro Quartal. Die Erste Bank bewirbt weiters das **S-Kompakt-Konto** als günstiges Online-Konto. Auffallend: Die beleghaften Buchungen kosten 3,50 Euro, worunter die Kontoauszüge fallen, die im Foyer bezogen werden; weiters Bargeldeinzahlungen und Behebungen am Schalter sowie Eröffnung, Änderung und Schließung von Daueraufträgen in der Filiale.

Die vier Girokonto-Produkte auf der Homepage der **Volksbank Wien** beinhalten eine gestaffelte Kontoführungsgebühr: je teurer die Kontoführung, desto mehr Leistungen sind inkludiert. Zum Beispiel: beim Klassikkonto (2,90 Euro/Monat) kosten die einzelnen Buchungen zwischen 0,39 und 0,99 Euro; beim Exklusivkonto (16,90 Euro/Monat) sind alle Buchungen, die in der Homepage-Tabelle aufgelistet sind, durch die Kontoführungspauschale abgedeckt. Internet-Banking ist nicht kostenlos: bei drei der **vier Kontomodelle (Exklusiv, Komfort, Direkt, Klassik)** kostet ein mobiler TAN 0,19 Euro. Und auch der Online-Kontoauszug kostet beim Klassik-Konto 0,09 Euro.

Auf der Webseite der **Raiffeisenlandesbank NÖ Wien** gibt es ebenfalls einen tabellarischen Überblick von vier verschiedenen Kontoprodukten (**Bonus Konto Direkt, Online, Komfort, Premium**). So heißt es beispielsweise beim Bonus Konto Direkt, dass eine „Einzelverrechnung aller Transaktionen“ stattfindet. Allerdings enthält die Tabelle **keine Preis- bzw Speseninformationen**, die einen raschen Überblick erlauben würden – nur ein Hinweis ist zu finden: „Alle Entgeltinformationen zu den Konten finden Sie auf den Detailseiten.“

Tip: Studieren Sie die Entgeltinformationen auf den Webseiten der Banken. Zudem listen alle an Transparenz interessierten Banken ihre Girokonto-Produkte im AK-Bankenrechner, durch den Sie die „Jährlichen Kontokosten“ der verschiedenen Girokonto-Produkte errechnen können.

Wie ist die Produktpalette von Girokonten einzuschätzen?

Die Banken bieten eine breite Palette an Girokonten an. **Sehr häufig können Sie aus drei oder vier verschiedenen Kontoprodukten je Bank auswählen.** Es gibt zumeist ein Konto, das für Wenignutzer geeignet ist und verhältnismäßig wenige Leistungen in der Kontoführung inkludiert. Diesem Konto steht – am anderen Ende des Preis- und Produktspektrums – meist ein Konto gegenüber, das sich an Vielnutzer richtet und eine Reihe von Leistungen – wie alle Buchungen, Konto-, Kreditkarten oder Versicherungen – inkludiert. Das einfachste Modell in der Palette der Girokonten einer Bank hat zumeist einen geringen Preis für die Kontoführung und alle getätigten Transaktionen werden nach Einzelpreisen („Buchungszeilen“, „Postengebühren“) abgerechnet. Je teurer das Kontopakett bzw die Kontoführungsgebühr ist, desto mehr Leistungen sind in der Kontoführung inkludiert.

Wie hoch sind die jährlichen Kontokosten?

Die Kontokosten und die im Konto inkludierten Leistungen divergieren sehr stark. Es gibt Konten, die nahezu kostenlos sind („Gratis-Konten“), und es gibt Konten, die einige hundert Euro kosten.

Im **Durchschnitt (Median)** kostet – im Vergleich von 79 Kontoprodukten von 36 österreichischen Banken bzw. Bankmarken - einem „Normalnutzer“ (280 Buchungen pro Jahr) das Konto **rund 125 Euro** pro Jahr (jährliche Kontokosten).

Zum Vergleich: ein „Normalnutzer“ (280 Buchungen pro Jahr), der auf belegte Leistungen und Transaktionen in der Filiale verzichtet und somit alle Buchungen online oder beleglos-automatisiert durchführt, bezahlt im **Schnitt (Median) nur 84 Euro** – eine Ersparnis von rund 40 Euro pro Jahr gegenüber jenem „Normalnutzer“, der auf traditionelle Kontonutzung setzt.

Wie hoch sind die Habenzinsen?

Nahezu null. Es gibt einige Banken, die gar keine Habenzinsen bieten – der Zinssatz ist 0 %. Der Höchstzinssatz ist 0,125 %. Im Schnitt betragen die Zinsen 0,01 % (vor Kapitalertragssteuer). Diese Daten entstammen dem AK-Bankenrechner (Stand 23.3.2021).

Wie hoch sind die Sollzinsen für Kontoüberziehungen?

Sie betragen von 5,375 % bis 14 %. Im Schnitt (Median) betragen die Sollzinsen für die Kontoüberziehung innerhalb des vereinbarten Rahmens 10,625 % (79 Kontoprodukte von 36 Banken bzw Bankmarken; Stand: 23.3.2021). Für Überziehungen, die über den vereinbarten Rahmen – also bei Überschreitung des Rahmens – ausborgt werden, kosten zusätzlich 4 bis 5 %. Im Extremfall betragen die Zinsen demnach bis zu 19 % (Zinsen innerhalb des Rahmens von 14 % zuzüglich 5 % Verzugszinsen).

Wie komme ich zum besten Girokonto?

Prüfen Sie Ihr Nutzungsverhalten und suchen Sie danach das passende Konto aus. Banken bieten häufig zwei grundsätzlich verschiedene Konto-Verrechnungsmodelle an: Konten, die nach Einzelpreisen abgerechnet (sogenannte Konten mit Einzelpreisverrechnung) werden. Das Gegenstück zu diesem Verrechnungsmodell sind Konten mit Pauschalpreis-verrechnung:

Sie zahlen einen Grundpreis (Kontoführungsentgelt pro Monat oder pro Quartal), der die vorgenommenen Buchungen bzw Transaktionen abdeckt. Egal, wie viele Buchungen Sie vornehmen, Sie bezahlen immer den Paketpreis. Achtung, es gibt immer mehr Ausnahmen bei Konten mit Pauschalpreisverrechnung – das bedeutet, dass immer mehr Leistungen extra kosten. Häufig handelt es sich um Schaltertransaktionen oder belegte Buchungen, die nicht durch den Pauschal- bzw Paketpreis abgedeckt sind.

Tipp: Studieren Sie die **Entgeltinformation auf den Webseiten der Banken**. Darin sind die Spesen (Entgelte) für die wichtigsten Dienste rund ums Konto aufgelistet – darunter fallen Gutschriften, Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften, Kosten der Debitkarte (Bankomatkarte), Bargeldein- und Bargeldauszahlungen, die Spesen für einen anlassbezogenen Kontoauszug und die Spesen für die Nichtdurchführung von Daueraufträgen oder Lastschriften. Auch die Zinsen für Kontoüberziehungen sind in diesem gesetzlich vorgesehenen Informationsblatt anzuführen.

Ich kenne mein Nutzungsverhalten – wie gehe ich weiter vor?

Nutzen Sie den **AK-Kontovergleich** unter www.bankenrechner.at. Bitte wählen Sie für den AK-Girokontovergleich jenen Nutzertyp aus, der Ihrem persönlichen Konto-Nutzungsverhalten am ehesten entspricht (**Normal-, Wenig-, Viel- oder Onlinenutzer**) oder Sie vergleichen anhand eines eigenen Nutzerprofils und rufen ein für Sie individualisiertes Girokonto-Ranking ab.

Unter dem Button „**eigenes Nutzerprofil erstellen**“ können Sie die Anzahl und die Art jener Girokontotransaktionen eingeben, die Sie auf dem Gehalts- bzw Girokonto wirklich vornehmen.

Welche gesetzlichen Informationspflichten hat eine Bank vor Eröffnung eines Girokontos?

Die Vertragsinformationen sind laut Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) **vor** Vertragsabschluss zu geben. Im Fernabsatz – also zum Beispiel Vertragsabschlüsse via Internet – ist es möglich, dass Ihnen die Bank die Informationen unverzüglich nach Vertragsabschluss gibt. Es ist ein „Mitteilen“ verlangt: die Bank muss den Kunden aktiv informieren. Diese Information ist entweder auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zu geben. Beim dauerhaften Datenträger kann es etwa ein PDF per Mail sein oder die Speicherung der Infos im Onlineportal.

Worüber hat die Bank zu informieren?

Die Informationen müssen in klar und verständlich abgefasst werden. Die vollständige inhaltliche Aufzählung der Pflichtvertragsinhalte beinhaltet § 48 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG). Die wichtigsten Punkte sind:

Die Bank hat unter anderen alle Entgelte (also Spesen) und Zinsen sowie die Modalitäten der Zinsanpassung, die Art der Kommunikationsmittel, die Modalitäten über eine Änderung und die Kündigung des Rahmenvertrages mitzuteilen.

Tipp: Sie sollten bei der Eröffnung eines Girokontos und nach Aushändigung des Rahmenvertrages das vereinbarte Preisblatt verlangen und als Vertragsbestandteil (welche Spesen in welcher Höhe vereinbart wurden) aufbewahren.

In welcher Form hat die Bank zu informieren?

Gesetzliche Mitteilungen im laufenden Vertrag (zB Vertragsänderungen/Entgelterhöhungen) sind in der **vertraglich vereinbarten Kommunikationsform** zu geben. Meistens wird das noch ein Brief sein, aber die elektronische Kommunikation nimmt stark zu. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Verfahren entschieden, dass eine Benachrichtigung in der Online-Postbox zu wenig ist für das erforderliche Mitteilen: es muss ein E-Mail bzw SMS (je nach vertraglicher Vereinbarung) geben, welches auf die Mitteilung in der Postbox hinweist.

Wie erfahre ich, welche Zinsen und Spesen anfallen?

Das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) sieht als weitere Informationspflichten – **vor Vertragsabschluss** – die sogenannte **Entgeltinformation** und das **Glossar** vor. Die Entgeltinformation enthält die Preise (Entgelte) für wichtige Kontodienstleistungen, das Glossar ist eine Aufstellung der wichtigsten Begriffe im Zahlungsverkehr.

| | | |
|--|-----------------------|----------|
| Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • elektronischer Kontoauszug, Kontoauszug am Konto-Manager / Service-Manager • Überweisung • Gutschrift • Dauerauftrag, Dauerauftragsänderung und -löschung über Internetbanking • Abschöpfungsauftrag, Abschöpfungsauftragsänderung und -löschung • Lastschrift • Bereitstellung einer Debitkarte • Bargeldeinzahlung • Bargeldbehebung • 24h Service-Line | | EUR 0,00 |
| 24. Entgeltinformation Studentenkonto | | Seite 1 |
| Anlassbezogener Kontoauszug | Terminauszug | EUR 1,32 |
| | Duplikat Terminauszug | EUR 1,32 |

Screen: **Entgeltinformation**, die die Spesen und Zinssätze von den wichtigsten Kontodienstleistungen auflistet.

| Zahlungen (ohne Karten) | | Erklärungen und Anmerkungen |
|-------------------------------|---|-----------------------------|
| Begriff lt. Bundesgesetzblatt | Definition lt. Bundesgesetzblatt | |
| Überweisung | Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden eine Geldüberweisung von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. | |
| Gutschrift | Der Kunde erhält den Betrag einer Zahlung, die nicht von ihm am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters erfolgt, auf seinem Konto gutgeschrieben. | |
| Dauerauftrag | Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. | |
| Lastschrift | Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), dem Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Kontoanbieter überweist dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. | |

Screen: Auszug aus einem **Glossar** einer Bank

Es gibt auch eine Informationspflicht während der Dauer des Girokontovertrages. Die Bank hat dem Kunden die **Entgeltaufstellung mitzuteilen**, die mindestens einmal im Jahr zu erteilen ist. Darin sind die tatsächlich verrechneten Spesen für Transaktionen sowie die angelasteten Sollzinsen und gutgeschriebenen Habenzinsen aufzulisten. Dadurch soll man besser als bisher erkennen können, welche Transaktionen teuer und welche günstig sind. Auch die Zinssätze für Kontoüberziehungen sowie für Guthaben sind darin anzuführen.

| | | | | | |
|--|---|-------------------|---|-------------|--|
| gestellt | | | | | |
| Kontoführung | 1 | 9,90 pro Monat | 1 | 9,90 | |
| Internetbanking [eBanking] | 1 | 0,00 | Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt | 0,00 | |
| Zahlungen (ohne Karten) | | | | | |
| Überweisung [automatisierte Buchung] | | | | | |
| Online | 5 | 0,00 | Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt | 0,00 | |
| Gutschrift [automatisierte Buchung] | | | | | |
| Online | 4 | 0,00 | Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt | 0,00 | |
| Dauerauftrag | | | | | |
| Durchführung [automatisierte Buchung] | | | | | |
| Online | 5 | 0,00 | Es wurde keine Gebühr in Rechnung gestellt | 0,00 | |

Screen: Beispiel für eine **Entgeltaufstellung** der tatsächlich verrechneten Zinsen und Spesen

Auch das **Aussehen und die Darstellung der Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen** müssen bei allen Banken **einheitlich** sein. Das soll KonsumentInnen zusätzlich helfen, um Kontoangebote von unterschiedlichen Banken in Zukunft leichter vergleichbar zu machen.

Welche Informationspflichten gibt es bei der Kontoüberziehung?

Wenn eine Kontoüberschreitung vorliegt, die seit mehr als drei Monaten durchgehend das eineinhalbfache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge übersteigt, muss die Bank der Entgeltaufstellung die Standardinformation nach § 5 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) zu mindestens einem Ratenkreditvertrag anfügen, der den Finanzbedarf des Konsumenten allenfalls kostengünstiger als die bestehende Überschreitung decken könnte. Es muss auch ein Angebot für eine individuelle Beratung über diesen Ratenkredit bzw sonstige Kreditprodukte der Bank geben.

Warum ist die Unterscheidung zwischen Konten mit Pauschalpreis- und Einzelpreisverrechnung wichtig?

Bei Konten mit Einzelpreisverrechnung gilt: Weniger Transaktionen, weniger Spesen – daher sollten Sie „unnötige“ Buchungen vermeiden. **Bei Konten mit Pauschal-verrechnung:** Pauschal ist nicht pauschal. Sie sollten daher prüfen, ob alle oder nur ganz bestimmte Buchungen kostenlos sind. In vielen Fällen sind manuelle oder beleghafte Buchungen in der Pauschale nicht inkludiert. Weiters sollten Sie bedenken, dass besonders bei den teuren Konten oftmals Leistungen inkludiert sind, die Sie vielleicht gar nicht benötigen (zB mehrere Kredit- oder Bankomatkarten).

Worauf ist vor Eröffnung eines Girokontos zu achten?

Vergleichen Sie vor **Abschluss eines neuen Kontovertrages** sehr genau die **Konditionen** und zwar **auch mit den Kosten des bestehenden Kontovertrages**. Da Preise für Neuverträge oft teurer sind als ältere Girokontoverträge, sollten Sie nicht übereilt einen Kontowechsel durchziehen.

Wenn Ihnen die Überziehungszinsen zu hoch sind, dann sollten Sie zunächst mit der Hausbank über niedrigere Zinsen verhandeln. Auch eine Umschuldung eines hohen „Minus“ auf einen Privatkredit ist überlegenswert. Ein Wechsel der Bank ist also nicht immer die beste Lösung.

Worauf ist bei Sonderangeboten zu achten?

Banken werben immer wieder mit Sonderangeboten rund um das Girokonto. Es kann sein, dass die Bank anbietet, dass bis Jahresende keine Kontoführungsgebühr verrechnet wird, oder dass die Überziehungszinsen zeitlich begrenzt herabgesetzt oder gar 0 Prozent betragen. Auch wenn solche Angebote momentan reizvoll erscheinen, sollte Sie sich genau über die **nach Auslaufen der Sonderkondition** anfallenden Kontoführungsgebühren und Zinssätze (Guthaben, Überziehung) erkundigen und diese mit den Konditionen anderer Banken vergleichen.

Was sollte ich über den Rahmen für die Kontoüberziehung wissen?

Die **Gewährung eines Überziehungsrahmens** wird von den Banken unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Kreditinstitute, die automatisch aufgrund des Einkommens und der Bonität einen Kontorahmen vergeben. Andere Banken gewähren einen Rahmen nur auf Nachfrage des Kontoinhabers. Wird ein Konto über den vereinbarten Rahmen hinaus überzogen, kommen zu den Sollzinsen bei den meisten Banken noch zusätzliche Zinsen von 4 bis 5 Prozent hinzu. Eine **Überziehung über den vereinbarten Kontorahmen** ist somit sehr teuer.

Sind die Zinsen für die Kontoüberziehung und Guthaben geregelt?

Es ist zunächst zu klären, ob die Zinssätze für Guthaben und Überziehung fix oder variabel sind. Bei älteren Verträgen sind die Zinsen häufig fix.

Wenn diese variabel sind, dann sind die vertraglich **variablen Zinssätze an einen Referenzzinssatz** des Geld- und Kapitalmarktes zu binden. Details zur Zinsanpassung sind in der sogenannten Zinsanpassungsklausel geregelt. Ungeachtet dieser vertraglichen Vereinbarung ist es häufig möglich, über Zinssätze bei Überziehung (Sollzinsen) zu verhandeln. Persönliche Bonität, langjährige Kundenbindung und Verhandlungsgeschick sind entscheidend. Viele Banken bieten Angestellten von bestimmten Firmen Sonderkonditionen bei Zinsen und Spesen. Bei Habenzinsen gibt es ebenfalls Verhandlungsspielraum. Bei manchen Instituten sind die Einlagenzinsen betragsabhängig gestaffelt.

Wann lohnt sich die Umschuldung einer Kontoüberziehung auf einen Konsumkredit?

Eine überlegenswerte Variante ist, eine langfristige Kontoüberziehung in einen Privatkredit umzuwandeln. Zu bedenken ist allerdings, dass bei einem Kredit nicht nur Zinsen, sondern im Regelfall eine einmalig zu Vertragsbeginn verrechnete Bearbeitungsgebühr (zwischen 0,5 und 3 % vom Kreditbetrag) anfällt. Weitere Kostenelemente des Privatkredites können eine obligatorische Kreditrestschuldversicherung und Kontoführungsgebühren für das Kredit-Verrechnungskonto sein. Ebenso denkbar sind Zusatzspesen bei der Bonitätsprüfung wie zum Beispiel Spesen für die Abfrage beim Kreditschutzverband.

Eine Bank verrechnet auch eine sogenannte „Lohnvormerkgebühr“, die einige hundert Euro ausmachen kann.

Fazit: Eine Umschuldung ist eine Entscheidung im Einzelfall. Aber auch hier hilft Ihnen der AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) dabei, sich im Konditionendschungel zurechtzufinden. Eine neue gesetzliche Bestimmung ist, dass im Fall von Kontoüberziehungen, die nicht auf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung beruhen und die von der Bank geduldet werden (so genannte Überschreitungen), eine **neue Beratungspflicht über Ratenkredite** eingeführt wurde.

Man hat zwar als Kunde keinen Rechtsanspruch auf einen – meist günstigeren – Ratenkredit, aber, **wenn man sein Konto mehr als drei Monate durchgehend mit einem Betrag überzieht**, der höher ist als das eineinhalbfache der durchschnittlichen monatlichen Eingänge, dann soll es ein Gesprächsangebot der Bank über kostengünstigere Alternativen geben.

Was sollte ich über das Parken von Geldbeträgen am Girokonto wissen?

Höhere Geldbeträge auf dem Konto für einen längeren Zeitraum zu „parken“, bringt keine Zinserträge. Achten Sie auf die zumeist etwas höheren Zinsen von Direktbanken und überlegen Sie sich eine längere Bindung, was tendenziell höhere Zinsen bringt als täglich fälliges Sparen. Nutzen Sie den AK-Bankenrechner (www.bankenrechner.at) um einen Überblick zu gewinnen.

Sind beleghafte Buchungen teuer?

Ja, beleghafte Buchungen sind zumeist teurer als beleglose Buchungen. Ein Beispiel für teure Transaktionen sind **beleghafte Überweisungen**. **Elektronische Überweisungen mittels Online-Banking kommen spesengünstiger**.

Wie sind die Spesen für Kontoauszüge geregelt?

Kontoauszüge über Kontoauszugsdrucker sind kostengünstiger als periodische Kontoauszüge, die Ihnen am Postweg übermittelt werden. In der Regel sind Auszüge kostenlos, wenn sie über das Online-Banking selbst abgerufen werden. Achtung, es kommt vor, dass auch Kontoauszüge via Online Banking spesenpflichtig sind: eine Bank verlangt dafür beispielsweise 9 Cent pro elektronisch erstelltem Kontoauszug. **Kontrollieren Sie Ihre Kontoauszüge regelmäßig** und reklamieren Sie Fehler unverzüglich. Ein Einspruch muss gemäß Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken innerhalb von zwei Monaten schriftlich erfolgen. Wenn es jedoch um einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang geht, ist ein solcher Einwand zwar auch unverzüglich nach dessen Feststellen, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten zu machen.

Gibt es Unterschiede bei der Nutzung der Bankomatkarte im Euro-Raum und außerhalb des Euro-Raumes?

Ja, bei Bargeldbehebung an Bankomaten außerhalb des Euro-Raumes werden Zusatzspesen fällig. Nutzen Sie den AK-Zahlungskartenrechner unter www.bankenrechner.at/zahlkartenrechner.

Er berechnet, welche Spesen mit der Bankomat- und Kreditkarte beim Einkaufen oder Geldabheben in Euro-Ländern oder außerhalb von Euro-Ländern anfallen.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto?

Ja, bereits im September 2016 wurde mit dem ersten Teil des VZKG ein **Rechtsanspruch auf ein Girokonto**, das sogenannte Basiskonto, eingeführt, das alle Banken anbieten müssen.

Wie erfolgt der Wechsel eines Girokontos zu einer anderen Bank?

Ebenfalls seit 2016 gibt es verbesserte Regeln für den **Wechsel des Girokontos**. Die Banken sind verpflichtet, ein Kontowechsel-Service anzubieten.

Früher haben die österreichischen Banken freiwillig angeboten, neuen Girokonto-KundInnen beim „Übersiedeln“ zu helfen, damit kein Dauerauftrag auf der Strecke bleibt oder das Gehalt auf dem korrekten Konto landet. Diese Art der Unterstützung durch die neue Bank ist nun verpflichtend und auch die alte Bank muss mithelfen.

Wie lauten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kontowechsel-Service?

Mit den Kontowechselservice wird die **neue Bank** beauftragt. Dazu müssen Sie eine **Ermächtigung** erteilen. Eine **Kopie** davon geht an Sie. Wenn Sie selbst Ihre ZahlerInnen und ZahlungsempfängerInnen vom Kontowechsel informieren wollen, dann muss Ihnen die Bank dafür entsprechende **Musterschreiben** zur Verfügung stellen. Eine Voraussetzung für das Kontowechselservice ist, dass **beide beteiligten Banken in Österreich ansässig** sind. Bei einer Kontoeröffnung in einem anderen EU-Staat muss die österreichische Bank nur die entsprechenden Informationen über bestehende Aufträge, Lastschriften und Gutschriften unentgeltlich zur Verfügung stellen und Sie müssen den Wechsel der Aufträge selbst mit Ihrer neuen Bank durchführen.

Die Banken sind verpflichtet, eine **Information** über die Details des Kontowechsels in den Filialen und auf ihrer Internetseite anzubieten. So können Sie sich etwa vorab informieren, ob Sie die Bank mit allen Aufgaben des Kontowechselservice beauftragen möchten und wie die Fristen für die einzelnen Schritte sind.

Gibt es Fristen beim Kontowechsel-Service?

Ja, die neuen gesetzlichen **Fristen** sind etwas kürzer als bisher üblich: Die neue Bank ist verpflichtet, innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Auftrag zum Kontowechsel die alte Bank zu kontaktieren. Die bisherige Bank muss die angeforderten Daten **zu den bestehenden Zahlungsaufträgen** innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung an die neue Bank übermitteln. Diese muss wiederum innerhalb von fünf Tagen die Umstellung durchführen und den ZahlerInnen und ZahlungsempfängerInnen die neuen Kontodaten mitteilen. **Entgelte** (d.h. Bankgebühren) im Zuge des Kontowechsels dürfen für den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Zahlungsaufträge keine verlangt werden. Banken dürfen nur dann ein **Entgelt für eine andere Dienstleistung im Rahmen des Kontowechsels verlangen, wenn das im Kontovertrag ausdrücklich vereinbart** ist. Das Entgelt muss außerdem angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet sein.

Wie erfolgt beim Bankwechsel die Kontoschließung?

Wann das alte Konto geschlossen werden soll, bestimmen Sie. Allfällige vertragliche Kündigungsfristen müssen eingehalten werden. Diese dürfen aber nicht mehr als einen Monat betragen. **Kontogebühren für das alte Konto dürfen bis dahin anteilig verrechnet werden**. Wenn der Kontosaldo negativ ist, kann das Konto nicht geschlossen werden und der Kontoinhaber wird von der alten Bank darüber informiert. Zahlungsinstrumente, etwa die Bankomatkarte, dürfen nicht vor dem Datum blockiert werden, das Sie für die Kontoschließung bestimmt haben, außer es liegt ein besonderer Sperrgrund vor. **Der verpflichtende Kontowechselservice ist in den Paragraphen §§ 14 bis 21 des neuen Verbraucherzahlungskonto-Gesetzes geregelt**.

Was kann gegen hohe Spesen am Bankschalter getan werden?

Faktum ist, dass die Banken die Bareinzahlungsgebühren in den letzten Jahren zum Teil drastisch erhöht haben – das betrifft all jene Leistungen, die laut Bank einen hohen manipulativen Aufwand für die MitarbeiterInnen der Bankfilialen bedeuten. Faktum ist auch, dass sich Banken leichter tun, vornehmlich jene Entgelte zu erhöhen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Kontovertrages¹ sind. Darunter fallen Spesen, die auch KundInnen verrechnet werden, die kein Konto in der jeweiligen Bank unterhalten. Als eines der repräsentativsten Beispiele wären hier die sogenannten „Zahlschein-Einzahlungen“ zu nennen.

Wie können diese Spesen verhindert werden?

Sie könnten diese Gebühren insbesondere mit einer Überweisung von Ihrem Girokonto vermeiden. Voraussetzung ist, dass der **Eigenerlag** auf das Konto kostenlos bzw. spesengünstig ist. Hinweis: Eventuell verfügt Ihre Bank über einen **spesengünstigen Einzahlungsautomaten** im Foyer. Wenn Sie den gesamten Betrag über das Konto laufen lassen, dann erfolgt eine unbare Überweisung, die – je nach Kontomodell – eine Buchungszeile am Konto kostet. Je mehr Zahlscheine (Zahlungsanweisungen) vorhanden sind, desto höher ist das Einsparungspotenzial im Vergleich zur Bareinzahlung der Zahlscheine am Schalter.

An wen kann ich mich wenden, wenn es Probleme rund um das Konto gibt?

Die erste Anlaufstelle ist Ihre kontoführende Filiale. Reden Sie mit Ihrer/m KundenbetreuerIn. Sollten Sie im Gespräch mit Ihrer Filiale auf taube Ohren, dann könnten Sie eine Beschwerde bei der bankeigenen Ombudsstelle eingeben.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Bank unter dem Stichwort „Ombudsstelle bzw –team“ oder „Beschwerdeteam bzw –management“.

Beschwerden können bei der neutralen, bankenunabhängigen Verbraucherschlichtung (www.verbraucherschlichtung.at) eingereicht werden.

Auch die Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) steht für Interventionen bzw Schlichtungsverfahren zur Verfügung.

Hilft alles nichts, dann sollten Sie einen Bankwechsel erwägen: der AK-Bankenrechner hilft dabei: www.bankenrechner.at/girkonto.php

Wie können Girokontogebühren in bestehenden Verträgen erhöht und Zinsen geändert werden?

Die österreichischen Banken erhöhen die Girokontoentgelte nicht mehr routinemäßig aufgrund einer jährlichen Indexpassung (bzw Bindung an den Verbraucherpreisindex), da sich seit 2009 die gesetzlichen Grundlagen geändert haben und auch der Oberste Gerichtshof entschieden hat, dass aus diesem Grund die einseitige Indexanpassung nicht mehr zulässig ist.

¹ Bei Girokonten gelten gesetzliche Bestimmungen, die schrankenlose Preiserhöhungen unterbinden sollen.

Eine einseitige Erhöhung der Entgelte darf es bei Girokonten grundsätzlich nicht geben. Banken müssen bei einer geplanten **Erhöhung der Kontogebühren entweder eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers einholen** oder es kann auch Schweigen als Zustimmung gelten, wenn es vertraglich vereinbart wurde.

Für das Schweigen als Zustimmung gibt es – nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung – aber inhaltliche Schranken. Schweigen kann daher nicht pauschal in allen Fällen als gültige Zustimmung für Preiserhöhungen angesehen werden.

Das resultiert daraus, dass Banken häufig Klauseln verwenden, die nicht den strengen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, weil diese nicht exakt genug formuliert sind bzw. den Banken einen zu großen Ermessensspielraum bei der Preisanpassung einräumen. So weit ersichtlich ist bisher jede von AK oder VKI gerichtlich bekämpfte Änderungsklausel von den Gerichten als unzulässig erklärt worden.

Auch für Zinsänderungen (Haben- und Sollzinsen) bei bestehenden Girokonten gelten die gleichen Regeln, außer der Kontovertrag enthält eine zulässige und gesetzeskonforme Zinsanpassungsklausel. Nur in solchen Fällen kann die Bank die Zinsen gemäß der Klausel und dem vereinbarten Referenzzinssatz (zB Euribor) einseitig anpassen und muss die Kontoinhaber nur darüber informieren.

Welche gesetzlichen Bestimmungen kommen bei Preisänderungen zur Anwendung?

Die formale Vorgangsweise bei einer Vertragsänderung durch die Bank ist im Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) genau festgelegt:

Geplante Änderungen müssen dem Kontoinhaber **spätestens zwei Monate vorher** vorgeschlagen werden.

Alle Änderungsvorschläge müssen nach Rechtsansicht der AK dem Kontoinhaber **im Detail aktiv übermittelt werden**. Ein Hinweis auf der Homepage oder der Bankfiliale, bei der man die neuen Vertragsklauseln einsehen könnte, ist ebenso, wie eine bloße Mitteilung auf dem Kontoauszug, den man am Kontoauszugsdrucker selbst ausdrückt, **nicht** ausreichend. Das wäre keine echte Mitteilung, sondern nur ein Zugänglichmachen, da der Kontoinhaber selbst aktiv werden müsste. Wird der Kontoauszug mit den Änderungen dem Kontoinhaber mit der Post zugeschickt, dann liegt ein Mitteilen vor.

Die Art der Mitteilung muss im Kontovertrag vertraglich vereinbart werden, **etwa Papierform oder elektronische Kommunikation im Wege von E-Mail**.

Es muss in der Mitteilung darauf hingewiesen werden, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Kontoinhaber nicht vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen seine Ablehnung der Bank mitteilt. Die **stillschweigende Zustimmung** (so genannte Erklärungsfiktion) ist nur dann möglich, wenn sie mit der Bank vereinbart wurde (Banken-AGB enthalten in der Regel eine solche Klausel) und wenn die von der Bank verwendete Vertragsklausel inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht (siehe oben).

Es muss zusätzlich auch darauf hingewiesen werden, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Vertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen **kostenlos fristlos** zu kündigen.

Was können Kontoinhaber den Preiserhöhungen entgegenhalten?

Es gibt gegen Preis- bzw Entgelterhöhungen ein Widerspruchsrecht.

Beachten Sie aber, dass Banken für den Fall, dass die Änderungen von den KundInnen abgelehnt werden, den Kontovertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen können. Grundsätzlich gilt: Lesen Sie Mitteilungen Ihrer Bank immer aufmerksam. Nicht immer sind Mitteilungen der Banken über Vertragsänderungen auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Beispielsweise hat eine österreichische Bank vielen ihrer Kunden eine Kontoumstellung angeboten, der Brief war aber eher wie ein Werbeschreiben aufgemacht. Bankmitteilungen sollten daher grundsätzlich sorgfältig durchgelesen werden, um allfälligen Änderungswünschen rechtzeitig widersprechen zu können.

Kann die Bank meinen Girokontovertrag kündigen?

Ja, Verträge auf **unbestimmte** Laufzeit können von einer Bank generell gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Zweimonats-Frist sowie der Mitteilung des Datums, ab wann die Kündigung wirksam ist. Auch Girokonten sind Verträge auf unbestimmte Laufzeit, die – theoretisch – von der Bank ordentlich gekündigt werden können. Dass Banken Girokonten ordentlich kündigen, kommt immer wieder vor, um neue Produkte unter die Leute zu bringen und einen Altbestand loszuwerden, der – aus der Sicht der Bank – geringere Erträge (Kontoentgelte, Sollzinsen aus Überziehungen, Zusatzprodukte) abwirft.

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Autorin: Christian Prantner, Benedikta Rupprecht, Michaela Kollmann, Martin Korntheuer
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2021: AK Wien

**Stand März 2021
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/service/studien

